

### **Anordnung zum kirchlichen Datenschutz hinsichtlich der Bekanntmachung besonderer Ereignisse**

In Anlehnung an die Vorschriften der Meldegesetze in Hessen und Rheinland-Pfalz wird folgende Regelung getroffen:

1. Bei Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefällen, Ordens- und Priesterjubiläen usw. können Name und ggf. Anschrift der Betroffenen sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarnachrichten, Aushang) veröffentlicht werden, wenn eine kirchenamtliche Handlung mit dem Ereignis verbunden wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist eine Veröffentlichung möglich, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form beim zuständigen Pfarramt widersprochen haben.

2. Auf das Widerspruchsrecht ist einmal jährlich in den Publikationsorganen der Pfarreien hinzuweisen. Mit folgendem Wortlaut sollte jährlich in den Publikationsorganen auf das Widerspruchsrecht hingewiesen werden:

"Gemäß Erlaß vom 24. Februar 1999 (Amtsblatt 1999, Seite 26) können Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Ordens- und Priesterjubiläen usw. mit Name und ggf. Anschrift der Betroffenen sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien veröffentlicht werden, wenn eine kirchenamtliche Handlung mit dem Ereignis verbunden wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist eine Veröffentlichung möglich, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form beim zuständigen Pfarramt widersprochen haben."

Limburg, 24. Februar 1999

Dr. Günther Geis  
Generalvikar